

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleister

1. der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuwählen
2. alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen und Genehmigungen, auch die der zu durchfahrenden Länder müssen eingehalten werden. Dies gilt auch für evtl. von Behörden vorgeschriebenen Fahrtstrecken.
3. es dürfen nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Wechselbrücken, Container, Kräne, technische Einrichtungen (auch Seile, Gurte, Ketten, Antirutschmatten oder ähnlichem) und sonstiges Equipment verwendet werden.
4. Beim-auch kurzfristigen- Verlassen des Fahrzeuges ist der Fahrer anzuweisen, dass immer Lenksperre, eventuell vorhandene Kraftstoffunterbrechungs-und/oder Alarmanlage einzuschalten und das Fahrzeug zu versperren ist. Ebenso dürfen in unbemannet abgestellten Fahrzeugen weder Fahrzeug- noch Frachtpapiere in dem Fahrzeug zurückgelassen werden.
5. jeder unplanmäßige Stopp (zB. Panne, Streik, Unfall, Blockade etc.) muss vom Auftragnehmer/Fahrer telefonisch und/oder schriftlich an Auftraggeber gemeldet werden
6. bei Beginn der Pause und vor erneutem Fahrtantritt ist der Fahrer anzuweisen, dass Plane, Verschlüsse und Siegel/Plomben zu kontrollieren sind
7. Isoliert vom Zugfahrzeug abgestellte Sattelaufleger, Container, Wechselbrücken oder Anhänger dürfen in keinem Fall auf unbewachten Parkplätzen abgestellt werden.
8. Lademitteltausch:
  - a.) ein auftragskonformer Lademitteltausch ist wesentlicher Bestandteil diese Ladeauftrages.
  - b.) der Auftragnehmer hat sämtliche Lademittel sowohl beim Absender als auch beim Empfänger sofort Zug um Zug zu tauschen. Werden die Ladehilfsmittel nicht in vollem Umfang getauscht, ist dies am CMR Frachtbrief und am Lademittelschein mit einer Begründung schriftlich festzuhalten und bestätigen zu lassen. Eine nachträgliche Rückführung und Tausch ist innerhalb von 14 Tagen ab Ladetag für uns kostenfrei durchzuführen. Rückführungen nach dieser Frist werden nicht mehr anerkannt und die Lademittel gelten als nicht getauscht!
  - c.) alle Lademittelbewegungen sind sowohl vom Absender als auch vom Empfänger unbedingt mit Firmenstempel und leserlicher Unterschrift bestätigen zu lassen. Lademittel die aufgrund fehlender Bestätigungen oder fehlender Lademittelschein nicht eruiert werden können, gelten als nicht getauscht!
  - d.) nicht getauschte bzw. nicht rechtzeitig zurückgeführte Lademittel werden Ihnen, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 25,- unwiderruflich in Rechnung gestellt. Unsere Preise für die gängigsten Lademittel je Stück sind – Euro Paletten € 20 / Gitterbox € 120,- / Aufsatzrahmen € 50,- / DD-Palette € 6,50 / H1 Palette € 50,-. Hierfür bedarf es keiner vorherigen Fristsetzung! Die Geltendmachung eines weitergehend Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt!
  - e.) Eventuell beim Empfänger nicht getauschte Lademittel können nicht mit Lademittelschulden beim Absender gegenverrechnet werden. Eine nachträgliche Abholung nicht getauschter Lademittel beim Empfänger liegt im Ermessen des Auftragnehmers und eventuell daraus entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten
  - f.) Der Auftragnehmer hat die Durchführung des Lademitteltausches durch unverzügliche Vorlage, spätestens aber im Zuge der Frachtabrechnung, entsprechender Belege wie z.B. Lademittelschein, Quittungen, etc. nachzuweisen
  - g.) der vom Auftragnehmer durchzuführende Lademitteltausch ist mit dem vereinbarten Frachttgelt abgegolten.
  - h.) Auch der Nicht-Tausch von Lademittel ist zwingend an der Be-/Entladestelle zu bestätigen
9. Bei Straßengütertransporten dürfen für Stopps, unabhängig von Ihrer Dauer- ausgenommen Betankung, Zollformalitäten, Pannen – nur bewachte Parkplätze (Eingang und Ausgangskontrolle, 24 Stunden- Bewachung und ein Zaun um das Gelände) angefahren werden, sofern diese vorhanden sind. Das Werksgelände des Absenders oder Empfängers oder auch der eigene Speditionshof gelten als bewachter Parkplatz, sofern eine Eingangs/Ausgangskontrolle, 24 Stunden Bewachung und ein Zaun um das Gelände vorhanden ist. Sofern auf der zu befahrenden Route keine bewachten Parkplätze vorhanden sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich Raststätten oder Autohöfe angefahren werden. Das Abstellen der Fahrzeuge in unbewohnten Industriegebieten ist generell verboten.
10. Der von Ihnen eingesetzte Fahrer darf auf keinem Fall von der vorgeschriebenen bzw. planmäßigen Fahrtroute abweichen.
11. Beifahrer: Ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers dürfen in keinem Fall fremde Bei und Mitfahrer im Fahrzeug mitgenommen werden
12. der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der eingesetzte Fahrer über eine gültige Lenkerberechtigung verfügt und die erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzt.
13. Ablieferungs-oder Beförderungshindernisse: soweit am Transport ein Ablieferung (Nichtannahme oä) oder Beförderungshindernis (Streik, Blockade Panne, Unfall etc.) eintreten sollte, sind unverzüglich der Auftraggeber zu informieren und neue Weisungen einzuholen.
14. Zollbestimmungen und Kontrollen: das vorgeschriebene Bestimmungszollamt, die juristische Adresse des Empfängers und die tatsächliche Lieferadresse des Empfängers und die tatsächliche Lieferadresse des Empfängers müssen im CMR Frachtbrief bzw. bei Teilladungen in der Fracht oder Versandpapieren eingetragen sein. Nachträglich dürfen keine Änderungen – insbesondere Adressänderungen- in den Frachtdokumenten vorgenommen werden.
15. werden von den Zollbehörden Kontrollen auf der Strecke vorgenommen, so muss der Fahrer während der Kontrollen beim Fahrzeug bzw. der Ware bleiben, sich nach der Kontrolle von dem Zollbeamten im Protokoll bescheinigen lassen, ob und wie viel Ware (Muster) entnommen wurden, darauf achten, dass die Zollbeamten vermerken oder gegenzeichnen, welche Siegelnummer durch den Zoll geöffnet und welche neue Siegelnummer angebracht wurde.

16. Der Lastzug mit der Ware muss nach Ankunft am Bestimmungsort unverzüglich im Zollterminal des zuständigen Bestimmungszollamtes zwecks Registrierung gestellt werden
17. der Spediteur oder Frachtführer hat seinem Auftraggeber die tatsächliche Lieferadresse des Empfängers und Instruktionen zur Identifizierung des Empfängers – zb. Kopien des Passes oder Personalausweises oder Registriernummer der Firma des Empfängers-zu erfragen. Die Registriernummer muss identisch mit der Registriernummer im Stempel des Empfängers sein. Die tatsächliche Lieferadresse ist in den CMR-Frachtbrief bzw. bei Teilladungen in den Fracht-oder Versandpapieren gegenzuzeichnen. Die Instruktionen zur Identifizierung sind dem Fahrer vor Fahrtantritt gesondert schriftlich zu übergeben. Die Ausfolgung dieser Anweisung ist vom Fahrer gegenzuzeichnen. Der Fahrer ist anzuweisen, die ihm zur Identifizierung des Empfängers übergebenen Kopien nicht aus der Hand zu geben und erst beim detaillierten Vergleich mit dem vorgelegten Original bei der Warenübergabe zu zeigen.
18. Die beförderte Ware darf nur ausgeliefert werden, nachdem zuvor der rechtmäßige Empfänger-anhand der übergebenen Instruktionen – identifiziert wurde. Bei Teilladungen gilt für den Fahrer die Pflicht zur Identifikation als erfüllt, wenn die Teilladung im Spediteurslager entladen wurde.
19. Ist der rechtmäßige Empfänger auf diese Weise nicht festzustellen, oder weichen die dem Fahrer erteilten Instruktionen von den ihm zur Identifikation übergebenen Unterlagen ab, so hat der Fahrer jede eigenmächtige Ermittlung des tatsächlichen Empfangsberechtigten zu unterlassen und statt dessen unverzüglich den Auftraggeber zu informieren und neue Weisungen einzuholen.
20. Versicherung: der Auftragnehmer ist verpflichtet die Eindeckung einer Verkehrshaftungsversicherung nach CMR zu marktüblichen Bedingungen und eventuell anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (zB. Kabotage) vorzunehmen.
21. Die Abwicklung eventueller Schäden erfolgt direkt durch den Auftragnehmer. Schadensforderungen werden mit laufenden Rechnungen gegenverrechnet.
22. Stillschweigen: während der gesamten Dauer des Transportes muss von allen Beteiligten über das Ladegut, den Verlader und den Bestimmungsort bzw. den Empfänger absolutes Stillschweigen gegenüber Jedermann, mit Ausnahme der am Transport beteiligten gewahrt werden.
23. Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen uns ist unzulässig. Über unser Verlangen wird der Auftragnehmer allfällige Ansprüche gegen Dritte an uns oder die von uns namhaft gemachte Person für uns kostenlos abgetreten.
24. Kundenschutz gilt als vereinbart: bei Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen oder sonstiger Kontaktaufnahme mit unseren Kunden, verfallen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen uns.
25. Bei Ausführung der Transporte dürfen nur Fahrzeuge und Fahrer eingesetzt werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen der im Zuge der Transportdurchführung berühren Staaten, insbesondere nach den jeweiligen Bestimmungen über die Beschäftigung von Ausländern, zur Ausführung der Transporte berechtigt sind.
26. Dieser Auftrag darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden
27. Wir verfügen ein Umladeverbot und Beiladeverbot bei Komplettladungen
28. Stückzahlmäßige Übernahme sowie Überprüfung von Gewicht und Verpackung gelten als vereinbart.
29. Der Auftragnehmer ist für eine verkehrs-und beförderungssichere Verladung und Ladungssicherung auf dem LKW verantwortlich
30. Bei Transporten nach Kapitel VI CMR (bzw. §432 UGB) wird unter Ausschluss unserer Haftung die solidarische Haftung aller nachfolgenden Frachtführer uns gegenüber vereinbart. Sie werden diese Vereinbarung einschließlich der Verpflichtung zur Überbindung dieser Vereinbarung auf weitere Subfrächter, auf allfällige Subfrächter überbinden.
31. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam. Mit Gestellung des Fahrzeuges erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis zu den Bedingungen des Transportauftrages. Allfällige Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer, auch soweit sie diesen besonderen Auftragsbedingungen nicht widersprechen sollten, werden von uns nicht akzeptiert und gelten daher nicht als vereinbart
32. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht (mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR )
33. Mit der Auftragsannahme verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass ab 01.01.2015 in Deutschland gültige Mindestlohngesetz (MiLoG) umzusetzen und einzuhalten.
34. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vollständigen Transportdokumente via Mail oder wenn notwendig als Original an uns zu senden. Bei Nicht-Erhalt oder Unvollständigkeit behalten wir uns vor den zu zahlenden Frachtbetrag bis zur Komplementierung einzubehalten.
35. Allfällige (Geschäfts-)Bedingungen Ihrerseits, welche unseren Bedingungen widersprechen, haben keine Gültigkeit.
36. Unsere AGB sind auch ohne Bestätigung / Nichtbestätigung geltend.